

Stadt Elze | Hauptstraße 61 | 31008 Elze

Der Bürgermeister

Fachbereich Organisation  
Finanzen und Soziales

**Bearbeitet von** Frau Mensing  
**Zimmer Nr.** 12  
**E-Mail-Adresse** s.mensing@elze.de  
**Telefon** 05068 464 14  
**Telefax** 05068 464 77  
**Internet** www.elze.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)  
FB 1 / 443-00

Datum

23. November 2022 / Men.

### **Gebühreneinstufung für die Betreuung eines Kindes**

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

Ihr Kind oder Ihre Kinder werden in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege bei einer Tagesmutter betreut. Die entstehenden Kosten werden zum Teil durch Benutzungsgebühren gedeckt.

Die Gebühren für die Kinderbetreuung werden dabei auf Grund der wirtschaftlichen Belastbarkeit der Sorgeberechtigten erhoben. Sie sollen sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder orientieren. Der Rat der Stadt Elze hat dazu eine Gebührenstaffel ermittelt und diese in die entsprechende Gebührensatzung umgesetzt.

Für die Gebühr ist eine Selbsterklärung vorzunehmen und an die Stadt Elze zu übermitteln. Es handelt sich bei der Selbsterklärung um die Ermittlung eines anzurechnenden Monatseinkommens zur Einstufung in die jeweilige Stufenhöhe und damit zur Festlegung der Staffelgebühr. Für die Berechnung und die Einstufung werden Sie gebeten, die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

1. Es ist von einem monatlichen anzurechnenden Einkommen der gemeinsam im Haushalt lebenden Personen auszugehen. Zu den im Haushalt lebenden Personen zählen:

- das Kind, das von einer Tagespflegeperson betreut wird
- die Eltern des Kindes bzw. ein Elternteil, falls die Eltern getrennt leben.

Sollten darüber hinaus noch ältere, bereits erwerbstätige Kinder im Haushalt leben, wird deren Einkommen bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt.

Es ist jedoch zu beachten, dass von diesen Kindern ein Mietkostenanteil in Abzug zu bringen ist. Näheres darüber finden Sie unter dem Punkt 2.

1. Zur Gebührenfeststellung ist zunächst das Einkommen zu ermitteln. Dazu empfehle ich, den beiliegenden Berechnungsbogen (Anlage 1) mit heranzuziehen. Als Bemessungsgrundlage für die Einkommen gelten die Einkünfte des *vorletzten* Kalenderjahres, die durch Einkommensteuerbescheid festgestellt worden sind. Es ist das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten anzusetzen. Sofern

#### **Bankverbindungen:**

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine | BIC: NOLADE21HIK  
IBAN: DE50 2595 0130 0007 0086 23  
Volksbank eG (Hildesheim) | BIC: GENODEF1PAT  
IBAN: DE52 2519 3331 1003 0867 00  
Volksbank eG (Seesen) | BIC: GENODEF1SES  
IBAN: DE72 2789 3760 3955 1008 00

#### **Öffnungszeiten des Rathauses:**

Montag 8.00 bis 12.30 Uhr  
Dienstag 8.00 bis 12.30 und 13.30 bis 15.30 Uhr  
Mittwoch nach Vereinbarung  
Donnerstag 8.00 bis 12.30 und 13.30 bis 17.30 Uhr  
Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr  
Bürgerbüro zusätzlich jeden 1. Samstag  
im Monat 9.00 bis 12.00 Uhr

#### **Anschrift:**

Stadt Elze  
Postfach 13 53  
31003 Elze  
Telefon 05068 464 0  
Telefax 05068 464 77  
E-Mail stadverwaltung@elze.de  
Internet www.elze.de

der Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, sind die Einkünfte in anderer Art und Weise festzustellen. Dies könnten u. a. sein: Rentenbescheide, Gehaltsmitteilungen o. ä. In derartigen Fällen hat eine Hochrechnung auf 12 Monate des vorletzten Kalenderjahres zu erfolgen. Als Einkommen gelten im Übrigen folgende positive Einkünfte: Rente, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Kranken- bzw. Mutterschaftsgeld, Unterhaltsbeiträge, Kindergeld bzw. Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 7 Einkommensteuergesetz. Dabei handelt es sich um Einkünfte aus

- a) Land- und Forstwirtschaft
- b) Gewerbebetrieb
- c) Selbständige Arbeit
- d) Nichtselbständige Arbeit
- e) Kapitalvermögen
- f) Vermietung und Verpachtung
- g) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz.

Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass Negativeinkünfte bei einer dieser Einkunftsarten nicht berücksichtigt werden können, d. h., sie können nicht vom Einkommen abgesetzt werden.

In Zweifelsfällen empfehle ich, Ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

2. Von dem unter Nummer 2 ermittelten Einkommen können folgende Beträge abgesetzt werden:

- Lohn- bzw. Einkommensteuer nach der Festsetzung im Einkommenssteuerbescheid
- Kirchensteuer nach der Festsetzung im Einkommenssteuerbescheid
- Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteile zur Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung)
- Solidaritätszuschlag
- nachweisbare Unterkunftskosten

Bei den Unterkunftskosten ist zwischen Mietern und Eigentümern zu unterscheiden. Bei Mietern wird zunächst von der tatsächlichen Kaltmiete gemäß Mietvertrag ausgegangen. Es wird jedoch höchstens die Miete gemäß § 8 des Wohngeldgesetzes (Anlage 2) anerkannt. Entsprechend der Anzahl aller Familienmitglieder können Sie die für sich geltende Höchstmiete ablesen. Liegt die Miete unter diesem Höchstbetrag, kann nur die tatsächliche Miete abgesetzt werden. Anderenfalls wird nur die Höchstmiete nach der Tabelle anerkannt. Sollten im Haushalt noch weitere Personen aufgenommen sein (z. B. ältere, bereits erwerbstätige Kinder oder Verwandte), ist von diesen ein Mietanteil zu fordern. Der Mietanteil ist nach der Personenzahl wie folgt zu berechnen: Miete geteilt durch Personenzahl = Mietanteil. Der Mietanteil wäre sodann von der Miete abzusetzen. Der sich dadurch ergebende verminderte Betrag wäre als Unterkunftskosten anzusetzen.

Für Eigentümer von Wohnraum ist sinngemäß die gleiche Regelung anzuwenden, wobei Tilgungsbeträge nicht als mietgleiche Ausgaben angesetzt werden können. Hier sind lediglich Zinsaufwendungen anzusetzen.

3. Hinsichtlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist zu beachten, dass diese nur anzusetzen sind, soweit sie den Freibetrag in der jeweils gesetzlichen Höhe für Alleinstehende bzw. Paare übersteigen. Diese Angaben können insoweit der Einkommensteuererklärung entnommen werden.
4. Sorgeberechtigte, die meinen, dass sie den ermittelten Beitrag nicht tragen können und dass sie einen Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe haben könnten, sollten bei mir einen Antrag auf Übernahme des Betreuungsentgeltes stellen. In diesem Zusammenhang wird dann geprüft, ob eine Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung in Frage kommt.
5. Sofern sich die Einkommensverhältnisse in den darauf folgenden Berechnungsjahren dahingehend ändern sollten, dass eine Einstufung in eine andere Einkommensgruppe erforderlich ist, so ist die Gebühr anzupassen. In diesem Fall ist eine entsprechende Veränderungsanzeige an die Stadt Elze vorzunehmen. Eine Überprüfung sollte regelmäßig zum Jahresbeginn vorgenommen werden.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Prüfung der Selbsterklärung durch die Stadt Elze erfolgen kann. Aus diesem Grund sind die zur Berechnung führenden Unterlagen zur Verfügung zu halten.
7. Es wird im Weiteren darauf hingewiesen, dass der Bogen zur Selbsterklärung innerhalb des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes bei der Stadt Elze abzugeben ist. Sofern die Meldung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, wird automatisch die Einstufung in die Höchststufe vorgenommen.

Sofern Ihrerseits jedoch noch Rückfragen bestehen, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A. gez. Verwaltungsangestellte/r

**Berechnungsbogen zur Ermittlung des Einkommens zur Festlegung des Kindergartenbeitrages**

**1. Einkünfte aus**

Land- und Forstwirtschaft	€
Gewerbebetrieb	€
selbständiger Arbeit	€
unselbständiger Arbeit	€
Kapitalvermögen	€
Vermietung und Verpachtung	€
sonstige Einkünfte	€
Rente	€
Arbeitslosengeld / -hilfe (Wochenbetrag * 13 / 3 * 12)	€
Kranken- und/oder Mutterschaftsgeld (Monatsbetrag * 12)	€
Unterhaltsbeiträge	€
Kindergeld/-zuschlag	€
Wohngeld	€
sonstige Leistungen	€

**Einkünfte gesamt** €

**Negativeinkünfte werden nicht berücksichtigt!!**

**2. Absetzungen**

Lohn- und Einkommenssteuer	€
Solidaritätszuschlag	€
Kirchensteuer	€
Sozialversicherungsbeiträge	€
Kosten der Unterkunft	€

**Gesamtabsetzungsbeträge** €

**3. Berechnung der Staffeleinstufung:**

<b>Einkünfte</b>		€
<b>Absetzungen</b>	<b>abzüglich</b>	€
<b>verbleibendes Einkommen</b>		€
<b>davon 1/12 entspricht dem Monatsbetrag</b>		
<b>Monatsbetrag (=anzusetzendes Einkommen)</b>		<span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">€</span>

Anhand der Tabelle der Gebührensatzung lesen Sie bitte die für Sie maßgebliche Einkommensstufe ab und teilen Sie diese bitte mit dem Erhebungsbogen mit.